

Geschäftsordnung des TTV TopSpin Bernau e.V.

1. Regelungen zur Mitgliederversammlung

- 1.1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 1.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand und auf Verlangen der eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 1.3. Die Einladung zu den Versammlungen muss den Mitgliedern 4 Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntgegeben werden.
- 1.4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor Versammlungstermin Anträge zur Änderung der Tagesordnung, von Beschlussvorlagen, der Satzung oder der Geschäftsordnung beim Vorstand einreichen.
- 1.5. Die Beschlussfassung auf den Mitgliederversammlungen des Vereins erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 1.6. Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind auch die Eltern von nicht volljährigen ermäßigten Standardmitgliedern, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

2. Regelungen zur Vorstandssitzung

- 2.1. Der Vorstand des Vereins führt in regelmäßigen Abständen, mindestens aller 2 Monate, Vorstandssitzungen durch.
- 2.2. Informationen zu diesen Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern in geeigneter Form mitgeteilt.
- 2.3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Jedem Vorstandsmitglied steht eine Stimme zu.
- 2.4. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vorstandssitzungen passiv als Gast teilzunehmen. Dazu ist ein entsprechender formloser Antrag vor der Vorstandssitzung zu stellen. Jeder Sitzung können maximal zwei Mitglieder beiwohnen.

3. Regelungen zur Mitgliedschaft und den Mitgliedsbeiträgen

3.1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied hat dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Der Einzug erfolgt per 31.01. eines jeden Jahres. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand eine vom SEPA-Lastschriftmandat ausnahmsweise abweichende Zahlungsweise eines Mitglieds genehmigen.







- 3.2. Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr von 10 € fällig.
- 3.3. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden nach Bekanntgabe gegenüber dem eintretenden Mitglied mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- 3.4. Mitgliedsbeiträge sind in folgender Höhe für ein Kalenderjahr zu entrichten:

3.4.1. Standardmitgliedschaft: 130 €

3.4.2. Ermäßigte Standardmitgliedschaft: 90 €

Einen ermäßigten Beitrag zahlen Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der ermäßigten Standardmitgliedschaft ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres jährlich durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Ausbildungsvertrag, Immatrikulationsbescheinigung, Schülerausweis) unaufgefordert seitens des Mitgliedes nachzuweisen.

Liegt zum Zeitpunkt der Beitragserhebung kein entsprechender Nachweis vor, wird die Mitgliedschaft als Standardmitgliedschaft fortgeführt. Das Mitglied schuldet dem Verein ab diesem Zeitpunkt den entsprechenden Beitrag.

3.4.3. Fördermitgliedschaft:

30 € (Mindestbeitrag)

Als Fördermitglieder zählen private oder juristische Personen, die nicht oder nur in Ausnahmefällen am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen, sich dem Verein aber verbunden fühlen. Fördermitglieder können grundsätzlich an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, ohne jedoch bezüglich der finanziellen Zuschüsse den Standardmitgliedern gleichgestellt zu sein. Der Vorstand behält sich diesbezüglich Einzelfallentscheidungen vor.

3.4.4. Ruhende Standardmitgliedschaft: 0 €

Die ruhende Mitgliedschaft können Mitglieder beantragen, die aus krankheitsbedingten, dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht am regelmäßigen Trainings- oder Spielbetrieb teilnehmen können. Ein begründeter schriftlicher Antrag ist beim Vorstand einzureichen, der darüber für die Dauer von maximal einem Kalenderjahr entscheidet.

Für die Zeit der ruhenden Standardmitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die Teilnahme am Training, am Spielbetrieb oder an sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand auf Anfrage.

3.4.5. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft an natürliche Personen in Würdigung ihrer Verdienste für den Verein verleihen.

- 3.5. Ausnahmen zur Höhe der Beiträge und Vereinbarungen zur Ratenzahlung werden nur auf schriftlichen Antrag mit Begründung angenommen, anschließend vom Vorstand geprüft und für die Dauer des laufenden Kalenderjahres entschieden.
- 3.6. Bei Austritt aus dem Verein innerhalb eines Kalenderjahres wird der gezahlte Mitgliedsbeitrag anteilig zurückerstattet.

4. Regelungen zu den Finanzen

- 4.1. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind berechtigt, Verfügungen bis 100 € ohne vorherigen Beschluss des Vorstandes zu tätigen. Dieses ist bis zu einer maximalen Summe von 500 € im Kalenderjahr möglich. Alle weiteren und höheren Verfügungen bedürfen eines vorherigen Beschlusses des Vorstandes.
- 4.2. Finanzielle Aufwandsentschädigung erhalten einmal jährlich alle Trainer, sowie die Mannschaftskapitäne in Abhängigkeit der finanziellen Situation des Vereins. Hiervon sollen anteilsmäßig Unkosten, wie z.B. Fahrkosten, Parkgebühren oder auch Mahngebühren an die Verbände gezahlt werden. Die Höhe legt zum Ende des Jahres der Vorstand fest.

5. Regelungen zum Spielerrat

- 5.1. Der Spielerrat besteht aus den Mannschaftsführern der einzelnen Mannschaften und einem Vertreter der nicht am Wettkampfbetrieb teilnehmenden Vereinsmitglieder.
- 5.2. In Zusammenarbeit mit dem Sportwart berät der Spielerrat alle grundsätzlichen Belange des Wettkampf- und Trainingsbetriebs sowie der sportlichen Höhepunkte des Vereins. Dazu gehören insbesondere die Mannschaftsaufstellungen und Spieltage in Vorbereitung auf die Wettkampfsaison.
- 5.3. Der Spielerrat trägt die Verantwortung, dass Mitglieder, welche am Punktspielbetrieb in teilnehmen möchten, bis spätestens 30.05. jeden Jahres dem Sportwart zwecks Planung und Meldung an den Verband mitgeteilt werden. Alle nicht gemeldeten Mitglieder werden automatisch als Freizeitspieler im Verein geführt.

6. Regelungen zum Kinderschutz

- 6.1. Der Verantwortliche für den Kinderschutz wird vom Vorstand bestimmt.
- 6.2. Die Dauer des Verantwortungszeitraums gilt bis zur nächsten Wahl des Vorstandes.
- 6.3. Aufgaben des Verantwortlichen für Kinderschutz sind:
 - 6.3.1. Wahrung und Erhalt des Kinderwohls innerhalb des Vereins
 - 6.3.2.Beantragung des Gütesiegels "Kinderschutz in Barnimer Sportvereinen" jährlich bis zum 31. Oktober des Jahres.
 - 6.3.3. Erstellung und Einholung aller geforderten Unterlagen für den Erhalt des Gütesiegels

7. Regelungen zur Geschäftsordnung

7.1. Änderungen der Geschäftsordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Diese treten am Folgetag der Beschlussfassung in Kraft.

Bernau 2024